Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) 3003 Bern zz@bj.admin.ch

Schwyz, 14. Mai 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 22. Mai 2024 Stellung zu nehmen.

Mit der Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) vom 17. März 2023 werden neue Regelungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung für Zivilverfahren in der Schweiz eingeführt. Neu können die Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen mündliche Prozesshandlungen (insb. Verhandlungen) mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenzen durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel gestatten. Diese Regelungen sind durch weitere punktuelle Änderungen insbesondere bei der Beweisabnahme ergänzt worden. Gemäss Art. 141b Abs. 3 nZPO regelt der Bundesrat die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit. Dazu soll die vorliegende «Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)» erlassen und zeitgleich mit der Revision der ZPO am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage zu. Art. 141a nZPO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, weshalb es im Ermessen der Gerichte liegt, ob und unter welchen Bedingungen diese von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Demzufolge besteht für die technische Umsetzung kein gesetzlich vorgegebener Zeitrahmen. Dementsprechend sieht die in die Vernehmlassung geschickte Verordnung ebenso wenig vor, dass die gestellten Anforderungen von den Gerichten bis zum Inkrafttreten auch tatsächlich bereits umgesetzt sein müssen, was zu begrüssen ist.

Die Verordnung regelt die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit beim Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung bei mündlichen Prozesshandlungen in Zivilverfahren (Art. 1 VEMZ). Dass die Verordnung die Anforderungen an Technik, Datenschutz und Datensicherheit nur in den Grundzügen vorschreibt und die

konkrete Umsetzung der Anforderungen weitgehend den Gerichten überlässt, erscheint mit Blick darauf, dass sich die Technik kontinuierlich weiterentwickelt und Sicherheitsmassnahmen daher laufend angepasst werden müssen, sinnvoll. Bei der technischen Umsetzung werden die Gerichte mit ihren jeweiligen Informatikdienstleistern prüfen müssen, welche Lösungen die Anforderungen erfüllen und geeignet sind. Eine innerkantonale oder möglicherweise gar interkantonale Zusammenarbeit und Koordination (allenfalls unter Federführung der eOperations Schweiz AG) erscheint angezeigt (Art. 3 Abs. 3 VEMZ sieht denn auch vor, dass die Kantone eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen führen können), wobei im Beschaffungsprozess die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (Privatim) einbezogen werden sollte, damit die datenschutzrechtlichen Fragen frühzeitig und umfassend berücksichtigt werden, um danach die Umsetzung in den Kantonen zu erleichtern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger Landammann



Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber